

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses

Herr Jan Kürschner, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2456

03. Januar 2024

**40. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 06. Dezember 2023,
TOP 1 Bericht der Landesregierung, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die
Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 hier im Land
umzusetzen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 06. Dezember 2023 wa-
ren zum o.g. Tagesordnungspunkt zwei Fragen offen geblieben, über die ich gern schrift-
lich nachfrage:

**1. Überprüfung der Haft- und Gewahrsamskapazitäten zum Zwecke der Verbesse-
rung der Rückkehr:**

Schleswig-Holstein betreibt die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt, die aufgrund
einer Verwaltungsvereinbarung von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mitgenutzt
wird. Perspektivisch sollen Schleswig-Holstein und seinen Partnerländern hier jeweils 20
Unterbringungsplätze zur Verfügung stehen. Die für Schleswig-Holstein vorgesehene Ka-
pazität ist aus fachlicher Sicht ausreichend, um die Abschiebungshaft- bzw. Ausreisege-
wahrsamsplatzbedarfe schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden zu decken.

Ein sukzessiver Ausbau des Haftplatzkontingents findet seit der Inbetriebnahme im August 2021 mit zunächst 12 Plätzen statt. Seit der letzten Erhöhung zum 1. Oktober 2023 ist eine Nutzung von nunmehr 42 Haftplätzen möglich. Eine Erhöhung auf die geplante Haftplatzkapazität von insgesamt 60 Haftplätzen kann erst erfolgen, wenn das dafür notwendige Personal gewonnen bzw. ausgebildet werden konnte. Derzeit sind im Allgemeinen Vollzugsdienst 38 von 72 Stellen besetzt, so dass 34 Stellen unbesetzt sind. Eine darüber hinaus gehende Aufstockung über die 72 Stellen ist nicht beabsichtigt.

In der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt kann sowohl die Abschiebungshaft als auch das Ausreisegewahrsam vollzogen werden.

2. Anzahl der Verstöße gegen Mitwirkungspflichten

Verstöße gegen Mitwirkungspflichten, z.B. Meldeauflagen, Vorspracheanordnungen, Ordnungsverfügungen oder räumliche Beschränkungen, werden zentral statistisch nicht erfasst.

3. Möglichkeit der Anordnung einer Wohnsitzverpflichtung in der LUK für Ausreisepflichtige

Im Jahre 2023 sind insgesamt 27 Personen in die LUK für Ausreisepflichtige aufgenommen worden. Seit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP) bezüglich Ausreiseeinrichtungen in Schleswig-Holstein (Drucksache 20/1296) ist bis zum 31. Dezember 2023 eine Aufnahme von weiteren 14 Personen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel für den Innen- und Rechtsausschuss am 06.12.2023

Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023, insbesondere zu Berichtspunkten Nr. 1-6

Eingangsstatement:

- **Der MPK-Beschluss wird von uns grundsätzlich begrüßt.**
- **Im Vorfeld** der MPK haben wir die aus unserer Sicht fachlichen Notwendigkeiten adressiert und **im Nachgang** werden die einzelnen Punkte – unter Einbeziehung der Fachlichkeit - **auf Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit** geprüft
- Als Integrationsministerium hätten wir uns **deutlichere Aussagen** zu Integrationsmaßnahmen gewünscht und werden – wie bereits im letzten Ausschuss berichtet – eine Integrationsstrategie für SH erarbeiten.
- **Einer der zentralen Punkte ist die Forderung nach Zugangsprognosen**, auf deren Basis die Länder ihre Bedarfsplanungen vornehmen können – das ist aus folgenden Gründen zu unterstützen:
 - Der Bund kommt der gesetzlichen Prognosepflicht nach § 44 Abs. 2 AsylG seit Jahren nicht nach.

- Die Prognose ist insbesondere für die Kommunen relevant, auch wenn wir im Januar auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Zahlen eine eigene Prognose für SH entwickeln werden.
- Dieses Thema, aber auch weitere Inhalte (Fragen zur Einbürgerung, Vereinfachung von Verfahren, Abschluss von Migrationsabkommen etc.) sind Gegenstand der Beratungen in der aktuell stattfindenden Innenministerkonferenz, die heute und morgen (06./07.12.) stattfindet.

zu Frage 1

Schaffung personeller, organisatorischer und technischer Voraussetzungen für die Registrierung von Schutzsuchenden:

- Das Land hat die administrativen Kapazitäten erhöht:
- Mit dem Haushalt 2023 hat das **Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge 52 Stellen** erhalten, davon 25 für die aufenthaltsrechtliche Betreuung der Bewohner/innen der Landeseinrichtungen (unbefristet) sowie 15 Stellen für Vollzugskräfte (unbefristet, 12 voraussichtlich bis Ende des Jahres besetzt).
- Darüber hinaus wurden mit Finanzausschussbeschlüssen vom 30.03.2023 sowie 09.11.2023 **weitere 103 befristete Stellen** bereitgestellt.

- Insgesamt ist die Personalgewinnung – wie auch in anderen Bereichen – schwierig.
- Der **Registrierungsstau im LaZuF**, der sich im September auf mehr als 2.000 Personen belief, konnte **abgebaut** werden. Er belief sich am 06.12.2023 auf 230 Personen.
- Damit ist eine **tagesaktuelle Registrierung** erreicht. Die Unterstützungskräfte aus der Staatskanzlei sind Ende letzter Woche in ihre Praxisausbildung zurückgekehrt.
- Zur Beschleunigung: Die **Bearbeitung der Asylverfahren obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**. Somit liegt eine Beschleunigung der weiteren behördlichen Verfahren in der Hand des Bundes. Bereits heute sieht § 25 Abs. 4 AsylG vor, dass Anhörungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen sollen, wenn Betroffene verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Tatsächlich beträgt die Wartezeit zwischen Registrierung und Antragsstellung beim BAMF in Schleswig-Holstein fast drei Wochen, zwischen Antragstellung und Anhörung fast zwei Monate.
- Die Fachabteilung ist im Gespräch mit dem BAMF, um gemeinsam darüber zu beraten, wie diese Prozesse ggf. beschleunigt werden können. Hierbei ist jedoch auch die Personalsituation im Bundesamt zu beachten.
- Insgesamt haben wir alle ein Interesse daran, sämtliche Asylverfahren zu beschleunigen. Das betrifft auch die Kommunen. Wir prüfen

aktuell, wie wir die Kommunen durch Verstärkung des Personals in den Zuwanderungsbehörden unterstützen können.

- **Beitrag MJG:** Bezüglich der **erstinstanzlichen Asylgerichtsverfahren** prüft das MJG derzeit, inwieweit sich diese weiter beschleunigen lassen. Bereits jetzt ist festzustellen, dass die mit den Asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren betrauten Verwaltungsrichter/innen in Schleswig-Holstein diese engagiert bearbeiten und, soweit erforderlich, in eilbedürftigen Fällen, wie etwa bei tatsächlich zu erwartenden Überstellungen oder Abschiebungen, sehr zeitnahe Entscheidungen gewährleisten, um die Realisierung dieser Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen oder zu verzögern.

zu Frage 2:

Überprüfung der Haft-und Gewahrsamskapazitäten zum Zwecke der Verbesserung der Rückkehr:

- Schleswig-Holstein betreibt die **Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt**, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mitgenutzt wird.
- **Beitrag MJG: Perspektivisch** sollen Schleswig-Holstein und seinen Partnerländern hier **jeweils 20 Unterbringungsplätze** zur Verfügung stehen. Ein sukzessiver Ausbau des Haftplatzkontingents findet seit der Inbetriebnahme im August 2021 mit zunächst 12 Plätzen statt. **Seit der letzten Erhöhung zum 01.10.2023 ist eine Nutzung von nunmehr 42 Haftplätzen möglich.** Eine Erhöhung auf die geplante Haftplatzkapazität von insgesamt 60 Haftplätzen kann erst erfolgen, wenn das dafür notwendige Personal gewonnen bzw. ausgebildet werden konnte.
- Im Jahr 2023 betrug die **durchschnittliche Monatsbelegung der Einrichtung mit Ausreisepflichtigen 16,47**, so dass das aktuelle Kontingent der Plätze ausreichend ist und nach fachlicher Einschätzung auch in Zukunft ausreichen wird.
- In der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt kann sowohl die Abschiebungshaft als auch Ausreisegewahrsam vollzogen werden.

zu Frage 3:

Breite Nutzung der Regelung zu Arbeitsgelegenheiten

- **Insgesamt wurden in den Landesunterkünften in SH in 2022 ca. 349.000 Stunden nach § 5 AsylbLG** in den folgenden Bereichen geleistet:
 - Zimmerreinigung
 - Unterstützende / ergänzende Geländereinigung –
 - „logistische Tätigkeiten“ – Lageristik, Auffüllen der dezentralen Lager
 - Kleinere Malerarbeiten und geringfügige Reparaturen (Möbel)
 - Hygieneprodukte zusammenpacken (Hygienepacks)
 - Bettwäsche sortieren und zusammenpacken
 - Bettwäschetausch
 - Bewirtschaftung der Waschmaschinenräume in allen Wohngebäuden
 - Küche
 - Camp-Dolmetscher – kleinere individuelle Übersetzungshilfen, Übersetzung bei Willkommensveranstaltung
 - **Tischlerei / Holzwerkstatt** – Instandsetzung Mobiliar, Neuanfertigung von Außenmöbeln, Blumenkästen, etc.
 - **Kunst und Liegenschaftsgestaltung** – Kunstatelier
 - **Nähcafé** – Näharbeiten für Bewohner und Bewohnerinnen
 - Fahrradwerkstatt
 - **Café Treff Bewirtschaftung** (in Begleitung der Sozialberatung)
 - Gartenpflege
 - Kleiderkammer
 - Unterstützung des Freizeitteams im Fitnessbereich
 - **Bibliothek** – Inventarisierung und Entleihe

- Im kommunalen Bereich liegen **keine gesicherten Daten zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten** nach § 5 AsylbLG vor. Eine Auswertung der durch die Kreise und kreisfreien Städte mitgeteilten Ausgaben in der AsylbLG-Statistik lässt erkennen, dass landesweit für 2022 von etwas mehr als 44.000 Stunden im Bereich der Arbeitsgelegenheiten auszugehen ist.
- Die Landesregierung begrüßt die **beabsichtigte Öffnung der Arbeitsgelegenheiten in § 5 AsylbLG für die Arbeitsmarktintegration** und bereitet einen Erlass an die Leistungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte mit der Bitte vor, Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 AsylbLG zu ermöglichen und weiter auszubauen.
- Die beiden letztgenannten Aspekte werden mit den KLVen im Rahmen der wöchentlichen Austauschformate erörtert.

zu Frage 4

Effektive Durchsetzung von Mitwirkungspflichten

- **Die Landesregierung hat den ZBH'n in SH** bereits weit vor der MPK am 06.11.2023 ein umfangreiches Regelwerk in Form eines Erlasses vom 15.11.2022 zur Verfügung gestellt, mit dem den ZBH'n -bereits jetzt- eine effektive(re) Durchsetzung der aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten ermöglicht wird.

- Kernelemente dieses Erlasses sind:
 - **Beratung über Möglichkeiten und Mitwirkungspflichten** zur Erlangung von Aufenthaltstiteln und –status
 - **Grundverwaltungsakt (GVA)** zur Vorbereitung der vollstreckbaren Anordnung von Mitwirkungspflichten in Rückkehr- und Abschiebungsfällen

- **Weitere Elemente:**
 - Mitteilung von Handlungsempfehlungen oder zwingenden Mitwirkungspflichten aus Beratung auch mittels Merkblätter, die in verschiedenen Sprachen vorgehalten werden sollen

 - **Frühzeitiger Hinweis** an Ausländer*innen mit noch unsicherem Aufenthaltsstatus auf positive Berücksichtigung/ Würdigung bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten

 - **Verpflichtung zur eindeutigen Konkretisierung** der Mitwirkungspflichten mittels eines Grundverwaltungsaktes ggü Ausreisepflichtigen

- **Forderung von Nachweisen** über die Erfüllung der Mitwirkungspflichten im Grundverwaltungsakt
- **Möglichkeit der Anordnung einer Wohnsitzverpflichtung in der LUK für Ausreisepflichtige** in Boostedt als denkbare Sanktionsform für Ausreisepflichtige, die ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen

zu Frage 5:

Abrufen von Typenmodellen in serieller und modularer Bauweise bei den Rahmenvertragspartnern der Bauwirtschaft

- Hinweis des Bundes: zur Flüchtlingsunterbringung geeignete **Typenmodelle in serieller und modularer Bauweise** stehen zu Verfügung, die die Länder und Kommunen bei den Rahmenvertragspartnern der Bauwirtschaft abrufen und zur Realisierung von Bauvorhaben nutzen können
- **Beitrag MIKWS:** Ob die Typenmodelle in serieller und modularer Bauweise bei den Rahmenvertragspartnern der Bauwirtschaft abgerufen worden sind und zukünftig werden sollen, um Bauvorhaben zu realisieren, ist nicht bekannt. Entsprechende Daten liegen der obersten Bauaufsichtsbehörde nicht vor. Eine Erhebungs- bzw. Meldepflicht ist nicht bekannt.

zu Frage 6:

Aktive Beteiligung der Landesregierung an der AG zur Einführung der Bezahlkarte

- Die Landesregierung arbeitet entsprechend der Beschlusslage der MPK seit Mitte November im Rahmen einer Länder-Arbeitsgruppe im Geschäftsbereich der CdSK – unter fachlicher Begleitung des MSJFSIG – mit Beteiligung des Bundes und der kommunalen Spitzenverbände an einem Lösungsvorschlag.
- Es wird weiterhin angestrebt, bis Ende Januar 2024 einen gemeinsamen Vorschlag zu erarbeiten, die nächste Sitzung findet in der kommenden Woche statt.